

Sonderverein der Zwerg-Sulmtalerzüchter

Gerhard Stein
Mannheimer Straße 3
68535 Edingen-Neckarhausen
Telefon: 06203/81323

Aufnahmeantrag

zur Mitgliedschaft im Sonderverein der Zwerg-Sulmtalerzüchter

Name: _____ Vorname: _____

Geb. am: _____

Anschrift:

PLZ / Ort: _____

Straße: _____

Telefon / Fax / E-Mail: _____

Mitgliedschaft im Ortsverein:

_____ seit: _____

Mitgliedschaft im Landesverband:

Folgende Geflügelrassen werden noch gezüchtet: _____

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des SV der Zwerg-Sulmtalerzüchter an.

Ort: _____, den _____

Unterschrift des Antragsstellers

Satzung des Sondervereins der Zwerg-Sulmtalerzüchter

§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Zweck des Sondervereins der Zwerg-Sulmtalerzüchter ist die Zucht, Pflege und Verbreitung des Zwerg-Sulmtalerhuhnes in allen zugelassenen Farbenschlägen. Sitz des Vereins ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
3. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären.
4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Zuchtwart, dem Kassierer und dem Schriftführer besteht. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser vom 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 4 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt, jedoch so, dass 1. und 2. Vorsitzender in jeweils abwechselnden Turnus gewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet jeweils im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c) die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - d) den Ausschluss eines Mitglieds
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung von Vereinsvermögens
 - f) die Terminfestlegung für Schauen, Versammlungen und sonstige Aktivitäten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
3. Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 12.06.2010 in Kraft.